

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medien und Kommunikationswissenschaft der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 16. November 2011, geändert durch Satzung vom 18. Februar 2013 [*], 3. Juni 2015 [x], 11. Mai 2016 [+], durch Satzungen vom 01.06.2017 [°], geändert durch Satzung vom 17.12.2018 [>], geändert durch Satzung vom 12.05.2021 [#], geändert durch Satzung vom 15.06.2023 [=], geändert durch Satzung vom 01.06.2026 [▲]

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011, erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Akademischer Grad
§ 3	Zweck des Masterstudiengangs
§ 4	Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
§ 5	Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium
§ 6	Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen
§ 7	Formen von Modulprüfungen
§ 8	Modalitäten von Modulprüfungen
§ 9	Leistungspunkte und Noten
§ 10	Prüfungsausschuss
§ 11	Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
+ § 12	Anrechnung von Kompetenzen
§ 13	Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Masterprüfung

§ 15 Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

§ 16 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

§ 18 Masterarbeit

§ 19 Bewertung der Masterarbeit

§ 20 Abschluss des Masterstudiengangs

§ 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

+ § 22 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

§ 23 Nachteilsausgleich

§ 24 Übergangsregelungen

§ 25 Inkrafttreten

Anlage I: Eignungsordnung für den Masterstudiengang Medien und Kommunikationswissenschaft

Anlage II: Modulübersicht

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- # (1) ¹Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang Medien und Kommunikationswissenschaft regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 4. die erforderlichen Lehrveranstaltungen und ihren Umfang;
 5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 6. die Anzahl der Prüfungen;
 7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- # (2) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang Medien und Kommunikationswissenschaft ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- # (3) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medien und Kommunikationswissenschaft wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Medien und Kommunikationswissenschaft beschlossen und auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamts der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.

§ 2

Akademischer Grad

- # Aufgrund des nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Masterstudiengangs Medien und Kommunikationswissenschaft wird der akademische Grad "Master of Arts" (M.A.) verliehen.

x
+
#

§ 3

Zweck des Masterstudiengangs

¹Der Masterabschluss bildet einen weiteren forschungsorientierten, kommunikationswissenschaftlich vertiefenden, berufsbefähigenden Abschluss des Studiums „Medien und Kommunikationswissenschaft“. ²Es werden Fähigkeiten und Kenntnisse zur multiperspektivischen Analyse von Phänomenen und neuen Entwicklungen im Medienbereich mit einer besonderen fachwissenschaftlichen Spezialisierung auf Medien- und Gesellschaftswandel sowie Gesundheits-, Umwelt- und Wissenschaftskommunikation vermittelt. ³Eine individuelle Profilierung findet in einem der folgenden Felder statt: Umwelt und Klima; Gesundheit und Psychologie; Gesellschaft und Politik; Medienmanagement, Unternehmenskommunikation und PR; oder Journalismus, Digitalisierung und Data Science statt. ⁴Der Masterstudiengang „Medien und Kommunikationswissenschaft“ baut auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf, in der Regel einem Bachelorgrad. ⁵Durch den Masterabschluss wird festgestellt, ob der Kandidat oder die Kandidatin die für seine oder ihre künftige Tätigkeit vertiefende kommunikationswissenschaftliche und methodische Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat und fähig ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig und reflektiert zu arbeiten. ⁶Die erworbenen vertiefenden Kenntnisse und Fähigkeiten qualifizieren für ein breites Spektrum kommunikationswissenschaftlicher Tätigkeitsfelder, im Besonderen für eine Promotion und akademische Karriere im Bereich Kommunikationswissenschaft sowie forschungsorientierte Tätigkeiten in der Medienpraxis (z. B. Mediaforschung, Meinungs- und Marktforschung) und Medienberufe mit höheren Qualifikationsanforderungen (z. B. im Bereich Medienmanagement, Journalismus und Medienproduktion, Strategische Kommunikation (Public Relations und Werbung)).

§ 4

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit und des Ablegens aller Prüfungen vier Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Masterarbeit wird in der Regel nach dem Ende des dritten Semesters abgefasst.

- # (3) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. ²Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. –formen zusammensetzen. ³Ein Modul kann die Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. ⁴Module werden regelmäßig mit einer Prüfung gemäß § 7 abgeschlossen. ⁵Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.

- + (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module beträgt 30 bis 36 Semesterwochenstunden.
- (5) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.
- (6) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

+

§ 5

Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium

- ° (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Medien und Kommunikationswissenschaft wird
nachgewiesen durch:
 1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines sozial- oder geisteswissenschaftlichen Studiengangs, insbesondere in den Fachrichtungen Medien- und Kommunikationswissenschaften, Soziologie, Politikwissenschaft, Kulturwissenschaft oder Psychologie, oder durch einen dem vergleichbaren in- oder ausländischen Abschluss;
 2. englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER); diese Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen, wenn eine Hochschulzugangsberechtigung oder der erste Hochschulabschluss einer englischsprachigen Bildungseinrichtung erworben wurde, wie auch durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit mindestens der Note „ausreichend“ in der fortgeführten Fremdsprache Englisch oder ein dem vergleichbarer Schulabschluss, ansonsten kann der Nachweis geführt werden durch den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Test wie etwa TOEFL oder IELTS;
 3. das Bestehen des Eignungsverfahrens nach der Eignungsordnung für den Masterstudiengang Medien und Kommunikationswissenschaft, die als Anlage I Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.
- ° (2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten
= berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 GER nachweisen, auch hier kann der Nachweis geführt werden durch den Abschluss eines einschlägigen Tests wie etwa DSH-II oder durch einen vergleichbaren Nachweis.
- # (3) Bewerber und Bewerberinnen, die noch keinen Abschluss nach Abs. 1 Nr. 1 erworben haben, aber die in einem Studiengang nach Abs. 1 Nr. 1 nicht mehr als 40 Leistungspunkte von den zum Bestehen des Studiengangs erforderlichen Leistungspunkte noch nicht erworben haben, werden bei

Bestehen des Eignungsverfahrens nach Anlage I dieser Prüfungsordnung und bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen unter der auflösenden Bedingung in den Masterstudiengang Medien und Kommunikationswissenschaft zugelassen, dass sie den Abschluss eines Studiengangs nach Abs. 1 Nr. 1 bis spätestens zum 31. März des folgenden Jahres nachweisen.

- # (4) Bewerber und Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung noch keine Nachweise über Sprachkenntnisse nach Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 vorlegen können, werden bei Bestehen des Eignungsverfahrens nach Anlage I zu dieser Prüfungsordnung und bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen unter der auflösenden Bedingung in den Masterstudiengang Medien und Kommunikationswissenschaft zugelassen, dass sie die erforderlichen Nachweise bis zum 31. März des folgenden Jahres vorlegen.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

- # (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist die Immatrikulation als Student oder Studentin im Masterstudiengang Medien und Kommunikationswissenschaft der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg.
- # (2) ¹Der oder die Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. ²Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.

§ 7

Formen von Modulprüfungen

- # (1) ¹Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend in schriftlicher, in Textform, mündlicher, praktischer Form, in Form einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung oder in Form einer Portfolioprfung. ²Als Prüfungsform gilt auch die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls nach Abs. 7.
- + (2) ¹Modulprüfungen in schriftlicher Form und in Textform sind:
- #
- Klausur (Bearbeitungszeit 60 oder 90 Minuten),
 - Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit von zwei Wochen bis zu drei Monaten),
 - Kurzhausarbeit (8-12 Seiten bei 350 Wörtern pro Seite),
 - Schriftliches Protokoll/Bericht (8 - 10 Seiten bei 350 Wörtern pro Seite),
 - Hausarbeit (12-15 Seiten bei 350 Wörtern pro Seite),
 - Komplexe Hausarbeit (15 – 30 Seiten bei 350 Wörtern pro Seite),

- Fallarbeit (12 - 15 Seiten bei 350 Wörtern pro Seite),
- Projektarbeit in schriftlicher Form (12 - 15 Seiten bei 350 Wörtern pro Seite),
- Forschungsbericht (12 - 15 Seiten bei 350 Wörtern pro Seite),
- Essay (8-12 Seiten bei 350 Wörtern pro Seite).

²Eine Klausur kann auch in Form der Erteilung eines schriftlichen Arbeitsauftrags durchgeführt werden, der innerhalb von 24 Stunden zu bearbeiten ist und in dem das Wissen und die Lehr-Lernmaterialien der Veranstaltung eingesetzt werden. ³Die Bearbeitungszeit von Kurzhausarbeiten, schriftlichen Protokollen/Berichten und Referaten mit schriftlicher Ausarbeitung darf zwei Wochen nicht unterschreiten und einen Monat nicht überschreiten. ⁴Die Bearbeitungszeit von Fallarbeiten, Projektarbeiten, Forschungsberichten, Hausarbeiten, komplexen Hausarbeiten und Essays darf einen Monat nicht unterschreiten und drei Monate nicht überschreiten. ⁵In Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung oder die Bearbeitung in Textform einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. ⁶Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in schriftlicher Form oder in Textform ist die schriftliche Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung in Textform des oder der Studierenden.

(3) ¹Modulprüfungen in mündlicher Form sind:

- mündliche Prüfungen
- Referate in mündlicher Form
- Projektarbeit in mündlicher Form.

²Die Prüfungsdauer von mündlichen Prüfungen beträgt 15-30 Minuten. ³Die Prüfungsdauer von Referaten beträgt 10-30 Minuten, wobei eine Bearbeitungszeit von zwei Wochen nicht unterschritten werden soll. ⁴Die Prüfungsdauer von Projektarbeiten in mündlicher Form beträgt 15-30 Minuten. ⁵Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen zwei Wochen und drei Monaten. ⁶In Modulprüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer, ggf. nach einer festgesetzten Bearbeitungszeit. ⁷Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.

+ (4) ¹Modulprüfungen in praktischer Form sind:

- schriftliche Konzeption (12 – 15 Seiten) und Erstellung eines Medienproduktes,
- schriftliche Konzeption (12 – 15 Seiten) und Durchführung eines Medienprojektes.

²In Modulprüfungen in praktischer Form erfolgt die praktische Umsetzung einer Aufgabenstellung, wobei die Aufgabenstellung und praktische Umsetzung entweder in Präsenz des oder der Studierenden an einem vorgegebenen Prüfungsort erfolgt und/oder die Aufgabenstellung zur Ausarbeitung der praktischen Umsetzung bis zu einem gesetzten Prüfungstermin ausgegeben wird. ³Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen einen Monat und drei Monaten. ⁴Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in praktischer Form ist die praktische Ausarbeitung des oder der Studierenden.

- (5) ¹In kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfungen erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen zwei Wochen und drei Monaten; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 15 und 30 Minuten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombinierten schriftlich-mündlichen Modulprüfung ist die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden.
- (6) ¹In einer Portfolioprüfung sammeln Studierende auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung im Rahmen eines Moduls unselbstständige qualifizierte Beiträge. ²Diese Beiträge können schriftliche Ausarbeitungen, mündliche Beiträge oder praktische Leistungen sein, die einzeln im Umfang unterhalb der Rahmen nach Abs. 2 bis 5 liegen und diese zusammen nicht überschreiten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle unselbstständigen Leistungen des oder der Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.
- (7) ¹Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor bei einer Anwesenheit von 80 % in den Lehrveranstaltungsterminen des jeweiligen Moduls. ²Der Dozent oder die Dozentin der Lehrveranstaltung/en stellt die Anwesenheit zu Beginn und zum Ende der jeweiligen Veranstaltungsterminen fest. ³Gründe für ein nicht zu vertretendes Versäumnis einer Lehrveranstaltung können nicht geltend gemacht werden.
- (8) ¹Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modulübersicht in Anlage II zu dieser Prüfungsordnung dargestellt. ²Die konkrete Form und der Umfang von Modulprüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung eingehalten wird.

§ 8

Modalitäten von Modulprüfungen

- # (1) ¹Für Modulprüfungen in schriftlicher Form und in Textform werden zwei Prüfer/Prüferinnen bestellt. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei

Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ³Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen.

- (2) ¹Modulprüfungen in mündlicher Form werden von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (3) ¹Modulprüfungen in praktischer Form werden von einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt; für die praktische Umsetzung in Präsenz des oder der Studierenden ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin oder mindestens ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin hinzuzuziehen. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die praktische Präsenzprüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (4) ¹Kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin oder mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Wird die kombinierte schriftlich-mündliche Prüfung nur von einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt, ist für den mündlichen Teil der kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (5) Für Modulprüfungen in Form eines Portfolios gilt Abs. 4 entsprechend.
- # (6) Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, können im Rahmen einer Arbeitsgruppe erbracht werden, wenn die zu erbringende Leistung des einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar und in Inhalt und Umfang einer individuellen Prüfungsleistung vergleichbar ist.

- (7) Der Prüfer bzw. die Prüferin bestimmt die bei der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (8) ¹Erscheint ein Student/eine Studentin verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des/der Aufsichtsführenden zulässig.
- (9) ¹Bei mündlichen Prüfungen können in der Regel Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Auf Wunsch des Kandidaten bzw. der Kandidatin werden Zuhörer/Zuhörerinnen ausgeschlossen. ³Der Prüfer bzw. die Prüferin kann Prüfungskandidaten und -kandidatinnen desselben Prüfungssemesters als Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer bzw. Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- # (10) ¹Bei der Abgabe einer Prüfungsleistung in schriftlicher Form und in Textform, mit Ausnahme von Klausuren, ist eine anonymisierte, elektronische Fassung dieser Arbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. ²Mit der elektronischen Fassung ist eine vom Studierenden oder von der Studierenden unterschriebene Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Arbeit mittels einer Plagiatssoftware zu überprüfen und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden. ³Bei einer nicht rechtzeitig eingereichten Arbeit wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁴Dies gilt entsprechend für das Speichermedium nach Satz 1 und die Erklärung nach Satz 2.

§ 9

Leistungspunkte und Noten

- # (1) ¹Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. ²Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Unbenotete Prüfungen fließen in die Notenbildung nicht ein. ⁴Die Benennung unbenoteter Prüfungsleistungen erfolgt in der Modulübersicht in der Anlage II.
- ° (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul erbracht werden muss. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Stunden. ⁴Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ⁵Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. ⁶Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in Form von § 7 Abs. 2 bis 7. ⁷Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und –formen des Moduls. ⁸Die konkrete Form und der Umfang von Modulprüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der

Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ⁹Modulgruppen sind organisatorische Einheiten, für deren Bestehen keine Leistungspunkte vergeben werden.

- # (3) ¹Ein Modul ist bestanden oder Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist oder die unbenotete Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet ist. ²Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- # (4) ¹Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers/der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung. ²Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Modulnote mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁵Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. ⁶Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen einer nicht benoteten Prüfungsleistung lautet das Urteil „nicht bestanden“, wenn die Mehrzahl der Prüfer oder Prüferinnen die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten, ansonsten lautet das Urteil „bestanden“.
- (5) ¹Die Bewertung der einzelnen Module wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studenten/Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.

§ 10

Prüfungsausschuss

- + (1) ¹Der Fakultätsrat der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät wählt die Mitglieder des
= Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und/oder Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Professoren oder Professorinnen und zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen. ⁴Von den beiden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern ist ein Vertreter die Studiengangskoordination. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. ⁶Der oder die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren oder Professorinnen angehören.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben werden.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen für die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Er oder sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von folgenden Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter /deren Stellvertreterin übertragen:

- die Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen,
- die Genehmigung von Themen der Masterarbeiten,
- die Verlängerung der Bearbeitungsfristen von Masterarbeiten,
- die Anerkennung von Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen,
- die nachträgliche Zulassung zu Modulprüfungen.

⁴Im Übrigen ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

- + (6) ¹Bei der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen zur Beratung heranziehen. ³Über die Sitzung des Prüfungsausschusses ist jeweils schriftlich Protokoll zu führen.

§ 11

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen.
- (2) ¹Prüfer oder Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Wird sie nur von einem Prüfer oder einer Prüferin abgenommen, ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin hinzuzuziehen. ³Beisitzer oder Beisitzerinnen können hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sein.

+

§ 12

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, die erbracht wurden
- in anderen Studiengängen an der Universität Augsburg oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland.
 - durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern,
 - In Studiengängen an ausländischen Hochschulen,
- außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

- (3) ¹Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Im Antrag müssen die zur Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen oder die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. ³Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengangs- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. ⁴Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.
- (4) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ⁵Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.
- (5) ¹Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. ²§ 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

+

§ 13

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erscheint ein Studierender oder eine Studierende zu einer Prüfungsleistung nicht, zu der er oder sie sich angemeldet hat, oder bricht er oder sie die Teilnahme an einer Prüfungsleistung ab, so wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt; § 16 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) ¹Versucht der Studierende oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel, nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben, stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die

Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für das gesamte Studienmodul mit "nicht ausreichend" bewerten. ⁴Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss alle Prüfungen mit "nicht bestanden" bewerten.

- (3) ¹Studierende sind auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen haben. ²Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ³Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.
- (4) ¹Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann vom Prüfer oder der Prüferin oder von den aufsichtführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall wird die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³Den Anordnungen des Aufsichtführenden oder der Aufsichtführenden ist Folge zu leisten.

§ 14

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten und/oder Kandidatinnen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. ²Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten/von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (2) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin Einsicht in seine/ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt.
- (3) ¹Ein Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Ergebnisses bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Masterprüfung

+

§ 15

Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

x (1) Die Masterprüfung soll eine differenzierte Beurteilung des Studierenden/der Studierenden und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat/die Kandidatin in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügt.

> (2) ¹Der Masterstudiengang Medien und Kommunikationswissenschaft besteht aus den in der Anlage II zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Modulen der Modulgruppen:
#

- Fachwissenschaftliche Spezialisierung 1: Major
- Fachwissenschaftliche Spezialisierung 2: Minor
- Fortgeschrittene qualitative Methoden
- Fortgeschrittene quantitative Methoden
- Fortgeschrittene Statistik
- Individuelle Profilierung: Umwelt und Klima; Gesundheit und Psychologie; Gesellschaft und Politik; Medienmanagement, Unternehmenskommunikation und PR; Journalismus, Digitalisierung und Data Science
- Kommunikationspraxis
- Qualifizierungsmodule.

²In der Anlage II werden die LP, die Semesterwochenstunden pro Modul sowie die in den Modulen zulässigen Prüfungsformen dargestellt. ³Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ⁴Das Gleiche gilt für die Festsetzung weiterer Wahlpflichtmodule.

(3) Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Medien und Kommunikationswissenschaft 120 LP wie folgt zu erbringen:

- 18 LP in der Modulgruppe: Fachwissenschaftliche Spezialisierung 1: Major,
- 12 LP in der Modulgruppe: Fachwissenschaftliche Spezialisierung 2: Minor,
- 12 LP in der Modulgruppe: Fortgeschrittene quantitative Verfahren,
- 12 LP in der Modulgruppe: Fortgeschrittene qualitative Verfahren,
- 6 LP in der Modulgruppe: Fortgeschrittene Statistik,
- 24 LP in der Modulgruppe: Individuelle Profilierung,
- 6 LP in der Modulgruppe: Kommunikationspraxis,
- 30 LP in der Modulgruppe: Qualifizierungsmodule.

(4) ¹In der Modulgruppe „Fachwissenschaftliche Spezialisierung 1: Major“ stehen zwei Modulgruppen zur Verfügung („Medien- und Gesellschaftswandel“ und „Gesundheits-, Umwelt- und Wissenschaftskommunikation“). ²Die Studierenden haben eine der beiden Modulgruppen zu wählen.

- # (5) ¹In der Modulgruppe „Fachwissenschaftliche Spezialisierung 2: Minor“ stehen zwei Modulgruppen zur Verfügung („Medien- und Gesellschaftswandel“ und „Gesundheits-, Umwelt- und Wissenschaftskommunikation“). ²Die Studierenden haben eine der beiden Modulgruppen zu wählen, wobei diese unterschiedlich zum gewählten Bereich in der Modulgruppe „Fachwissenschaftliche Spezialisierung 1: Major“ sein muss.

- # (6) ¹In der Modulgruppe: Individuelle Profilierung stehen fünf Modulgruppen zur Verfügung („Umwelt und Klima“, „Gesundheit und Psychologie“, „Gesellschaft und Politik“, „Medienmanagement, Unternehmenskommunikation und PR“, „Journalismus, Digitalisierung und Data Science“). ²Die Studierenden haben eine der fünf Modulgruppen zu wählen.

- # (7) Die Auswahl einer Fachwissenschaftliche Spezialisierung 1: Major sowie einer Fachwissenschaftliche Spezialisierung 2: Minor erfolgt jeweils durch die Anmeldung der ersten Prüfungsleistung für die Fachwissenschaftliche Spezialisierung; ein einmaliger Wechsel des Schwerpunkts ist zulässig; er erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an das Prüfungsamt der Universität Augsburg.

- # (8) ¹Ein Modul, welches in mehreren Modulgruppen wählbar ist, kann nur in einer Modulgruppe erbracht werden. ²Eine mehrfache Erbringung eines Moduls ist nicht möglich.

§ 16

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) Jeder/jede im Studiengang immatrikulierte Student oder Studentin hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen in den für ihn/sie einschlägigen Modulen seines/ihrer Fachsemesters teilzunehmen und sich in dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg anzumelden.

- # (2) Bis zum Ende des vierten Fachsemesters sind alle gemäß § 15 Abs. 3 vorgeschriebenen Leistungspunkte und alle hierfür erforderlichen Prüfungsleistungen zu erbringen, andernfalls ist der Masterstudiengang erstmals nicht bestanden.

- # (3) ¹Der Masterstudiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt sechs Fachsemestern die gemäß § 15 Abs. 3 vorgeschriebenen Leistungspunkte nicht vollständig erbracht sind. ²Die jeweiligen Studenten/Studentinnen erhalten nach Abschluss des sechsten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen des Masterstudiengangs.

- + (4) ¹Die Frist nach Abs. 3 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorliegen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm

- #

oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach § 15 Abs. 3 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 3 erbracht werden können. ²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,

- a) zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
- b) zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,

bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. ³Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss.

⁴Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist zu stellen. ⁵In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. ⁶Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, vorzulegen. ⁷Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. ⁸Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden/der Studierenden.

- + (5) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen

- + (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens am nächstmöglichen Prüfungstermin, zu wiederholen. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 9 Abs. 5. ³Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. ⁴Wird eine Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 abgelegt, findet § 16 Abs. 4 Satz 2 Anwendung. ⁵Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 16 alle Prüfungen mit Ausnahme des Moduls Masterarbeit zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden.
- + (2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder der bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

§ 18

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist Bestandteil der Masterprüfung und soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten. ²Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Zeitpunkt der Abgabe der Masterarbeit werden dem Zentralen Prüfungsamt aktenkundig gemacht.
- + (2) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ³Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- + (3) ¹Die Masterarbeit ist dem Prüfungsamt mit Ende der Bearbeitungszeit in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. ²Mit diesen Ausfertigungen ist eine anonymisierte, elektronische Fassung dieser Arbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. ³Mit der elektronischen Fassung ist eine vom Studierenden oder von der Studierenden unterschriebene Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Arbeit mittels einer Plagiatssoftware zu überprüfen und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden.
- + (4) ¹Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten oder der Kandidatin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. ²Aus sonstigen Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Masterarbeit auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin angemessen verlängern.
- (5) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist.
- + (6) Für die Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte vergeben.
- ▲ (7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein und umfasst ca. 80 Seiten bei 350 Wörtern pro Seite.

§ 19

Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch den Prüfer oder die Prüferin, der oder die die Arbeit betreut, sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin. ²Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu beurteilen. ³Erst- und Zweitprüfer oder –prüferin dürfen nicht der gleichen Professur angehören. ⁴Entweder der Erstprüfer/die Erstprüferin oder der Zweitprüfer/ die Zweitprüferin muss Professor/in sein. ⁵Die Bewertung der Masterarbeit soll in der Regel innerhalb von 2 Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- + (2) ¹Die Note der Masterarbeit ist die Note des Prüfers/der Prüferin. ²Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Note der Masterarbeit mittels der Einzelbewertung der Prüfer/Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Masterarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁵Bei Abweichungen des arithmetischen Mittels von den Notenstufen nach § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. ⁶Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note auf „ausreichend“ oder besser lautet. ⁷Nicht rechtzeitig nach den Bestimmungen von § 18 Abs. 3 eingereichte Masterarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 20

Abschluss des Masterstudiengangs

- + (1) Der Masterstudiengang ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 15 Abs. 3 bestanden sind, die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist und somit alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht sind.
- + (2) ¹Die Gesamtnote für den Masterstudiengang ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der Modulgruppen gemäß § 15 Abs.3. ²Das arithmetische Mittel wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.
- (3) ¹Sofern innerhalb einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht werden, als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ²Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

§ 21

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- + (1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs ist ein vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden
des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. ²Der Studiengang, die
Modulgruppen, die Module, die jeweiligen Leistungspunkte, die Modulnoten, die Gesamtnote, die
gewählte fachwissenschaftliche Spezialisierung 1: Major, die fachwissenschaftliche
Spezialisierung 2: Minor und die gewählte individuelle Profilierung, das Thema der Masterarbeit
und deren Benotung sind darin gesondert aufzuführen.
- + (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine von dem Vorsit-
zenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Masterurkunde ausge-
händigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung eines akademischen
Mastergrades „Master of Arts“ (M.A.) beurkundet. ³Außerdem erhält der Kandidat oder die
Kandidatin ein Diploma Supplement. ⁴Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading
Table für den Masterstudiengang. ⁵Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über
die prozentuale Verteilung der von den Absolventen/Absolventinnen des Masterstudiengangs im
angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten nach der Notenskala gemäß § 16 Abs.1 der
Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

III.

Schlussbestimmungen

- + § 22
**Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Eltern-
zeitgesetz**

Die Inanspruchnahme des Mutterschutzes entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23.05.2017 (BGBl. 1228) sowie den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2006 (BGBl. I, S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

+
#

§ 23

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten oder Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat oder eine behinderte Prüfungskandidatin seine Prüfungsleistung erbringt und gewährt gegebenenfalls eine angemessene Arbeitszeitverlängerung. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von dem Kandidaten oder der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er oder sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist bei der Meldung zur Prüfung zu stellen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen. ⁶Ohne Vorlage des Antrags, besteht kein Anspruch auf Nachteilsausgleich.

§ 24

Übergangsregelungen

- (1) Studenten/Studentinnen, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2009/10 für den Masterstudiengang „Medien und Kommunikation“ an der Universität Augsburg begonnen haben, führen ihr Studium gemäß der Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Masterstudiengang „Medien und Kommunikation“ der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 8. Oktober 2003 (KWMBI II 2004 S. 720), geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2007 zu Ende.
- (2) Studenten/Studentinnen, die ihr Studium zum Wintersemester 2009/10 oder zum Wintersemester 2010/11 im Masterstudiengang „Medien und Kommunikation“ an der Universität Augsburg begonnen haben, führen ihr Studium gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Medien und Kommunikation“ der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 29. Juli 2009 zu Ende.
- (3) Studenten/Studentinnen, die ihr Studium zum Wintersemester 2011/12 im Masterstudiengang „Medien und Kommunikation“ an der Universität Augsburg begonnen haben, führen ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung zu Ende.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

+ #

Anlage I zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medien und Kommunikationswissenschaft der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg

Eignungsordnung für den Masterstudiengang Medien und Kommunikationswissenschaft

§1

Allgemeines

- # (1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Medien und Kommunikationswissenschaft setzt gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medien und Kommunikationswissenschaft das Bestehen des Eignungsverfahrens nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis der Kenntnisse und der Befähigung zum kommunikationswissenschaftlichen Arbeiten, um den Masterstudiengang Medien und Kommunikationswissenschaft erfolgreich abschließen zu können. ³Der Masterstudiengang Medien und Kommunikationswissenschaft ist ein forschungsorientierter, kommunikationswissenschaftlich ausgerichteter Masterstudiengang mit einer fachwissenschaftlichen Spezialisierung in den Bereichen Medien- und Gesellschaftswandel sowie Gesundheits-, Umwelt- und Wissenschaftskommunikation. ⁴Die forschungsorientierte Ausbildung geht deutlich über eine traditionelle Methodenausbildung in sozial- oder geisteswissenschaftlichen Studiengängen hinaus und befähigt zur Weiterentwicklung und Neukonzipierung geeigneter Methoden in komplexen Anwendungssituationen, besonders in den fachlich vertiefenden Bereichen. ⁵Im Rahmen des Masterstudiums wird ein deutlicher Schwerpunkt auf eigenständiges empirisches Arbeiten gelegt. ⁶Für den erfolgreichen Abschluss sind forschungspraktische und methodische Qualifikationen in quantitativen und qualitativen Erhebungs- und Auswertungsverfahren sowie deskriptive und inferenzstatistische Vorkenntnisse erforderlich, dies umfasst im Besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Analyse empirischer Forschungsarbeiten sowie Erfahrungen in der Konzeption, Umsetzung und Auswertung empirischer Forschungsprojekte. ⁷Die forschungspraktische und methodische Ausbildung in den relevanten grundständigen Studiengängen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medien und Kommunikationswissenschaft ist sowohl zwischen als auch innerhalb der Fächer höchst heterogen und wird durch die individuelle Schwerpunktsetzung von Studierenden zusätzlich differenziert. ⁸Zur Feststellung der Eignung sind die auf dem bislang verfolgten Qualifikationsweg erbrachten Leistungen in einer ersten Stufe des Eignungsverfahrens heranzuziehen. ⁹Soweit in der ersten Stufe des Eignungsverfahrens die Eignung für den Masterstudiengang Medien und Kommunikationswissenschaft nicht hinreichend festgestellt werden kann, werden die diesbezüglichen Fähigkeiten in einem ergänzenden Eignungsgespräch überprüft.

- (2) ¹Für die Durchführung des Eignungsverfahrens ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Er bestellt die Auswahlkommission. ³Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei hauptberuflich an der Universität Augsburg tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern.
- (3) Das Eignungsverfahren wird einmal pro Studienjahr für eine Zulassung zum Studium ab dem folgenden Wintersemester durchgeführt.

§ 2

Antragstellung

- # (1) ¹Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 1. Juni (Ausschlussfrist) beim Institut für Medien, Wissen und Kommunikation einzureichen.
- # (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Ein ausgefülltes Bewerbungsformular, das auf den Webseiten des Instituts für Medien, Wissen und Kommunikation zugänglich ist, und ein tabellarischer Lebenslauf als Grundlage für das Auswahlgespräch;
 2. ein Nachweis über einen anerkannten Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung, aus dem alle erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ersichtlich sind;
 3. Nachweise über Sprachkenntnisse nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Prüfungsordnung.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung ist das vollständige und fristgerechte Vorliegen der Unterlagen nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 der Prüfungsordnung; für den Nachweis der Sprachkenntnisse nach Abs. 2 Nr. 3 gilt § 5 Abs. 4 der Prüfungsordnung.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Studiengang nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung nicht mehr als 40 Leistungspunkte von den zum Bestehen des Studiengangs erforderlichen Leistungspunkte noch nicht erworben haben, sind abweichend von Abs. 3 zur Teilnahme am Eignungsverfahren auf der Grundlage der bisher in dem grundständigen Studiengang erzielten Prüfungsleistungen berechtigt. ²Anstelle des Nachweises nach Abs. 2 Nr. 2 sind dem Antrag eine Bescheinigung über die im Studiengang erzielten Prüfungsergebnisse und das mit

Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten beizufügen (Transcript of Records). ³Diese Bewerberinnen und Bewerber werden ohne das Vorliegen der Voraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung zum Eignungsverfahren zugelassen, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 3

Eignungsqualifikationen

- # (1) ¹Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Medien und Kommunikationswissenschaft sind fachlich-theoretische Kenntnisse wie folgt erforderlich:
- grundlegende Kenntnisse kommunikationswissenschaftlicher Ansätze und Theorien
 - theoretische Kenntnisse zu Fragestellungen und Ansätzen im Bereich Umwelt-, Gesundheits- und Wissenschaftskommunikation
 - theoretische Kenntnisse zu Fragestellungen und Ansätzen im Bereich Medien- und Gesellschaftswandel.
- (2) ¹Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs sind fachlich-methodische Kenntnisse und Fähigkeiten wie folgt erforderlich:
- grundlegende Kenntnisse empirischer Forschungsmethoden
 - Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich quantitativer Forschungsmethoden
 - Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich qualitativer Forschungsmethoden
 - Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Deskriptiver- und Inferenzstatistik.

§ 4

Erste Stufe des Eignungsverfahrens

- # (1) ¹Zwei Prüferinnen oder Prüfer der Auswahlkommission beurteilen anhand der eingegangenen Unterlagen, ob der jeweilige Bewerber oder die jeweilige Bewerberin die Qualifikation besitzt, um den Masterstudiengang Medien und Kommunikationswissenschaft erfolgreich abzuschließen. ²Berücksichtigt werden dabei nach gleicher Gewichtung:
1. die Gesamtnote des Abschlusses nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung;
 2. der theoretisch-fachliche Leistungsstand;
 3. der methodisch-fachliche Leistungsstand.

(2) ¹Bei der Bewertung der Gesamtnote nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden zwei Punkte für eine Durchschnittsnote besser als 2,00 und ein Punkt für eine Durchschnittsnote von mindestens 3,00 vergeben. ²Bewerberinnen und Bewerber mit einer Durchschnittsnote schlechter als 3,00 erhalten null Punkte. ³Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die einen Studiengang nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung noch nicht abgeschlossen, aber eine Leistungsbescheinigung nach § 2 Abs. 4 erbracht haben, erfolgt die Bewertung auf Grundlage einer fiktiv berechneten Gesamtnote, bei der der Durchschnittsnote aus den bislang erzielten Ergebnissen die bis zum Abschluss des Studiengangs fehlenden Leistungspunkte mit der Note 4,00 hinzugerechnet werden; Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) ¹Die beiden Prüfer oder Prüferinnen stellen fest, inwieweit der curriculare Leistungsstand, den die Bewerberinnen und Bewerber nachgewiesen haben, mit den in § 3 aufgeführten Eignungsqualifikationen übereinstimmen. ²Hierzu werden für den theoretisch-fachlichen Leistungsstand von beiden Prüfern oder Prüferinnen Punkte wie folgt vergeben:

2 Punkte	Differenzierter theoretisch-fachlicher Leistungsstand: Mindestens 36 ECTS-Punkte zu kommunikationswissenschaftlichen Grundlagen, Theorien und Ansätzen, mindestens 12 ECTS zu Theorien und Ansätzen im Bereich Medien- und Gesellschaftswandel sowie mindestens 12 ECTS zu Theorien und Ansätzen im Bereich Umwelt-, Gesundheits- und Wissenschaftskommunikation;
1 Punkt	Grundlegender theoretisch-fachlicher Leistungsstand: Mindestens 36 ECTS-Punkte zu kommunikationswissenschaftlichen Grundlagen, Theorien und Ansätzen;
0 Punkte	Qualifikationen sind nicht vorhanden.

³Für den methodisch-fachlichen Leistungsstand werden von beiden Prüfern/Prüferinnen Punkte wie folgt vergeben:

2 Punkte	Differenzierter methodisch-fachlicher Leistungsstand: 12 ECTS zu Grundlagen empirischer Sozialforschung, 24 ECTS zu quantitativen Erhebungs- und Auswertungsverfahren, im Besonderen zu den Methoden Beobachtung, Befragung und experimentelle Designs, 24 ECTS zu qualitativen Erhebungs- und Auswertungsverfahren, im Besonderen zu den Methoden qualitative Befragung und textanalytische Verfahren; sowie 12 ECTS zu Deskriptiv- und Inferenzstatistik;
----------	---

- 1 Punkt Grundlegender methodisch-fachlicher Leistungsstand: mindestens 12 ECTS zu sozialwissenschaftlich-empirischen Methoden und Auswertungsverfahren;
- 0 Punkte Qualifikationen sind nicht vorhanden:

- # (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die bei der curricularen Bewertung der Kriterien nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 von mindestens einem der beiden Prüferinnen oder Prüfern der Auswahlkommission 0 Punkte erhalten haben, gelten als nicht geeignet für den Masterstudiengang Medien und Kommunikationswissenschaft. ²Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die in der Bewertung der Kriterien nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 jeweils von beiden Mitgliedern der Auswahlkommission mindestens einen Punkt erzielt haben, wird jeweils aus der Bewertung beider Prüfer/Prüferinnen für den theoretisch-fachlichen Leistungsstand und aus der Bewertung beider Prüfer/Prüferinnen für den methodisch-fachlichen Leistungsstand das arithmetische Mittel gebildet. ³Zur Bildung einer Eignungspunktzahl werden die Bepunktung der Note nach Abs. 2, die Bewertung des theoretisch-fachlichen Leistungsstandes nach Satz 2 und die Bewertung des methodisch-fachlichen Leistungsstandes nach Satz 2 addiert. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die insgesamt 6 von 6 Punkten erhalten haben, sind für das Masterstudium Medien und Kommunikationswissenschaft geeignet. ⁵Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 6, aber mindestens 3 Punkte, erhalten haben, werden zum Auswahlgespräch eingeladen. ⁶Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 3 Punkte erhalten haben, sind für den Masterstudiengang Medien und Kommunikationswissenschaft nicht geeignet.

§ 5

Zweite Stufe: Auswahlgespräch

- (1) ¹Der Termin für das Auswahlgespräch wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Prüfungsausschuss mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt. ²Das Auswahlgespräch hat eine Dauer von 15 Minuten pro Bewerberin oder Bewerber. ³Die Auswahlkommission kann in einem Auswahlgespräch mehrere Bewerberinnen oder Bewerber gleichzeitig prüfen. ⁴Die maximale Anzahl gleichzeitig geprüfter Bewerberinnen oder Bewerber soll dabei drei nicht übersteigen. ⁵Das Auswahlgespräch wird von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission durchgeführt.
- (2) ¹Nachdem die studiengangsspezifische Eignung nicht bereits auf der ersten Stufe des Eignungsverfahrens nach § 4 Abs. 4 festgestellt wurde, soll das Auswahlgespräch zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs erfolgreich zu errei-

chen. ²Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die für den Studiengang erforderlichen Qualifikationen nach § 3. ³Die im Eignungsgespräch nachgewiesenen Qualifikationen werden jeweils von beiden Mitgliedern der Auswahlkommission bepunktet. ⁴Hierzu werden für die theoretisch-fachliche Qualifikation und die methodisch-fachliche Qualifikation jeweils Punkte wie folgt vergeben:

20 Punkte	Vollständige Übereinstimmung mit den fachlichen Qualifikationen
15 Punkte	Fachliche Qualifikationen werden überwiegend erfüllt und lediglich in einzelnen Punkten nicht erfüllt
10 Punkte	Fachliche Qualifikationen werden ausreichend erfüllt
5 Punkte	Fachliche Qualifikationen werden lediglich in einzelnen Punkten erfüllt und überwiegend nicht erfüllt.
0 Punkte	Fachliche Qualifikationen werden nicht erfüllt

⁵Je nach dem Grad der Übereinstimmung oder fehlenden Übereinstimmung mit den Anforderungen kann in ganzen Punkteschritten von den vorstehenden Bewertungsstufen abgewichen werden.

- (3) ¹Zur Bewertung der Gesamtnote nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 werden maximal 20 Punkte für die Note 1,0 nach dem Notenmaßstab gemäß § 15 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg vom 01. Oktober 1980 in der Fassung vom 10. April 2006 vergeben. ²Für jede Abstufung um 0,01 werden 0,05 Punkte abgezogen. ³Umrechnungen aus anderen Prüfungssystemen erfolgen nach der Erweiterten Bayerischen Formel. ⁴Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die einen Studiengang nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung noch nicht abgeschlossen haben, erfolgt diese Bewertung auf Grundlage der fiktiv berechneten Gesamtnote nach § 4 Abs. 2 Satz 3.
- (4) ¹Aus den Punkten beider Prüferinnen oder Prüfer für die theoretisch-fachliche Qualifikation und für die methodisch-fachliche Qualifikation nach § 5 Abs. 2 wird jeweils das arithmetische Mittel gebildet. ²Diese Durchschnittswerte beider Prüferinnen oder Prüfer für die im Auswahlgespräch erzielte theoretisch-fachliche und methodisch-fachliche Qualifikation und die in Punkten umgerechnete Gesamtnote nach Abs. 3 werden zu einem Qualifikationswert addiert.

- # (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit einem Qualifikationswert nach Abs. 4 von mindestens 30 Punkten sind für den Masterstudiengang Medien und Kommunikationswissenschaft geeignet. ²Bewerberinnen und Bewerber mit einem Qualifikationswert schlechter als 30 Punkte sind für den Masterstudiengang Medien und Kommunikationswissenschaft nicht geeignet.
- (6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zum bekannt gegebenen Termin nicht erscheinen, gelten als nicht geeignet. ²Wird bis zu Beginn des festgesetzten Termins schriftlich geltend und glaubhaft gemacht, dass das Versäumnis nicht selbst zu vertreten ist, wird ein Ersatztermin festgesetzt. ³Zuständig für die Anerkennung der Gründe ist der Prüfungsausschuss; § 13 der Prüfungsordnung gilt entsprechend.
- (7) ¹Über den Ablauf des Auswahlgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und die Bepunktung der Auswahlkommission ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gesprächsthemen und Gründe für die Bepunktung ersichtlich sein. ³Die wesentlichen Gründe und die Gesprächsthemen können stichwortartig aufgeführt werden.

§ 6

Abschluss des Eignungsverfahrens

- (1) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ist den Bewerbern und Bewerberinnen schriftlich mitzuteilen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- # (2) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis zur Eignung für den Masterstudiengang Medien und Kommunikationswissenschaft nicht erbracht haben, können sich zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

+°>#=#

Anlage II zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medien und Kommunikationswissenschaft der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg

Modulübersicht

(Abkürzungen: P: Pflicht, WP: Wahlpflicht, V: Vorlesung, Ü: Übung, SpÜ: Sprachpraktische Übung, PS: Projektseminar, S: Seminar, HS: Hauptseminar, LFP: Lehrforschungsprojekt)

Modulsignatur	Modulbezeichnung	P/WP	Lehrform (alternativ bei Mehrfachangaben)	LP	SWS	Prüfung (alternativ bei Mehrfachangaben)	benotet/ unbenotet	Prüfung/-en je Modul
Modulgruppe: Fachwissenschaftliche Spezialisierung 1: Major - Medien- und Gesellschaftswandel								
MUK-3211	Medienrealitäten und mediale Wissensvermittlung	WP	S/PS	6	2	Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Projektarbeit in schriftlicher Form	benotet	1
MUK-3212	Werte und Normen in der Mediengesellschaft	WP	S/PS	6	2	Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Projektarbeit in schriftlicher Form	benotet	1
MUK-3214	Mediale Konstruktion von gesellschaftlichen Realitäten	WP	S/PS	6	2	Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Projektarbeit in schriftlicher Form	benotet	1
MUK-3222	Kommunikatorforschung im Wandel	WP	S/PS	6	2	Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Projektarbeit in schriftlicher Form	benotet	1
MUK-3223	Medien- und Gesellschaftswandel in historischer und theoretischer Perspektive	WP	S/PS	6	2	Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Projektarbeit in schriftlicher Form	benotet	1
MUK-3224	Neue Forschungsfelder zu Kommunikatoren, Öffentlichkeit und Medien im Wandel	WP	S/PS	6	2	Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Projektarbeit in schriftlicher Form	benotet	1
Modulgruppe: Fachwissenschaftliche Spezialisierung 1: Major - Gesundheits-, Umwelt und Wissenschaftskommunikation								
MUK-3235	Gesundheitskommunikation: Grundlagen und Theorien	WP	S/PS	6	2	Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Portfolio	benotet	1
MUK-3236	Gesundheitskommunikation: Spezifische Anwendungsfelder	WP	S/PS	6	2	Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Projektarbeit in schriftlicher Form	benotet	1
MUK-3237	Umweltkommunikation: Grundlagen und Theorien	WP	S/PS	6	2	Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Portfolio	benotet	1
MUK-3238	Umweltkommunikation: Spezifische Anwendungsfelder	WP	S/PS	6	2	Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Projektarbeit in schriftlicher Form	benotet	1

MUK-3239	Wissenschaftskommunikation: Grundlagen und Theorien	WP	S/PS	6	2	Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Portfolio	benotet	1
MUK-3240	Wissenschaftskommunikation: Spezifische Anwendungsfelder	WP	S/PS	6	2	Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Projektarbeit in schriftlicher Form	benotet	1
Modulgruppe: Fachwissenschaftliche Spezialisierung 2: Minor - Medien- und Gesellschaftswandel								
MUK-3211	Medienrealitäten und mediale Wissensvermittlung	WP	S/PS	6	2	Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Projektarbeit in schriftlicher Form	benotet	1
MUK-3212	Werte und Normen in der Mediengesellschaft	WP	S/PS	6	2	Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Projektarbeit in schriftlicher Form	benotet	1
MUK-3214	Mediale Konstruktion von gesellschaftlichen Realitäten	WP	S/PS	6	2	Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Projektarbeit in schriftlicher Form	benotet	1
MUK-3222	Kommunikatorforschung im Wandel	WP	S/PS	6	2	Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Projektarbeit in schriftlicher Form	benotet	1
MUK-3223	Medien- und Gesellschaftswandel in historischer und theoretischer Perspektive	WP	S/PS	6	2	Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Projektarbeit in schriftlicher Form	benotet	1
MUK-3224	Neue Forschungsfelder zu Kommunikatoren, Öffentlichkeit und Medien im Wandel	WP	S/PS	6	2	Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Projektarbeit in schriftlicher Form	benotet	1
Modulgruppe: Fachwissenschaftliche Spezialisierung 2: Minor - Gesundheits-, Umwelt- und Wissenschaftskommunikation								
MUK-3235	Gesundheitskommunikation: Grundlagen und Theorien	WP	S/PS	6	2	Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Portfolio	benotet	1
MUK-3236	Gesundheitskommunikation: Spezifische Anwendungsfelder	WP	S/PS	6	2	Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Projektarbeit in schriftlicher Form	benotet	1
MUK-3237	Umweltkommunikation: Grundlagen und Theorien	WP	S/PS	6	2	Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Portfolio	benotet	1
MUK-3238	Umweltkommunikation: Spezifische Anwendungsfelder	WP	S/PS	6	2	Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Projektarbeit in schriftlicher Form	benotet	1
MUK-3239	Wissenschaftskommunikation: Grundlagen und Theorien	WP	S/PS	6	2	Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Portfolio	benotet	1
MUK-3240	Wissenschaftskommunikation: Spezifische Anwendungsfelder	WP	S/PS	6	2	Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Projektarbeit in schriftlicher Form	benotet	1

Modulgruppe: Fortgeschrittene quantitative Verfahren								
MUK-3121	Fortgeschrittene Methoden der Befragung	WP	LFP	12	4	Forschungsbericht, Fallarbeit, Portfolio	benotet	1
MUK-3122	Fortgeschrittene experimentelle Designs	WP	LFP	12	4	Forschungsbericht, Fallarbeit, Portfolio	benotet	1
MUK-3123	Fortgeschrittene Methoden der Inhaltsanalyse	WP	LFP	12	4	Forschungsbericht, Fallarbeit, Portfolio	benotet	1
MUK-3124	Fortgeschrittene Methoden der Beobachtung	WP	LFP	12	4	Forschungsbericht, Fallarbeit, Portfolio	benotet	1
MUK-3125	Fortgeschrittene Methoden der Sekundär- und Metaanalyse	WP	LFP	12	4	Forschungsbericht, Fallarbeit, Portfolio	benotet	1
Modulgruppe: Fortgeschrittene qualitative Verfahren								
MUK-3111	Fortgeschrittene Methoden der qualitativen Befragung	WP	LFP	12	4	Forschungsbericht, Fallarbeit, Portfolio	benotet	1
MUK-3112	Fortgeschrittene Methoden der qualitativen Inhaltsanalyse	WP	LFP	12	4	Forschungsbericht, Fallarbeit, Portfolio	benotet	1
MUK-3113	Fortgeschrittene Methoden der Gruppendiskussion	WP	LFP	12	4	Forschungsbericht, Fallarbeit, Portfolio	benotet	1
MUK-3114	Fortgeschrittene Methoden der qualitativen Beobachtung	WP	LFP	12	4	Forschungsbericht, Fallarbeit, Portfolio	benotet	1
MUK-3115	Fortgeschrittene textanalytische Verfahren	WP	LFP	12	4	Forschungsbericht, Fallarbeit, Portfolio	benotet	1
Modulgruppe: Fortgeschrittene Statistik								
MUK-3991	Fortgeschrittene statistische Verfahren in der Kommunikationswissenschaft	WP	PS	6	2	Hausarbeit, Portfolio, mündliche Prüfung	benotet	1
Modulgruppe: Individuelle Profilierung: Umwelt und Klima								
MUK-3040	Praxisprojekt Umwelt und Klima	P	S/PS	12	2	Portfolio	benotet	1
MUK-3035	Environmental Humanities 1	WP	V/S/HS	6	2	Klausur, Essay, mündliche Prüfung	benotet	1
MUK-3036	Environmental Humanities 2	WP	V/S/HS	6	2	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung	benotet	1
Modulgruppe: Individuelle Profilierung: Gesundheit und Psychologie								
MUK-3041	Praxisprojekt Gesundheit und Psychologie	P	S/PS	12	2	Portfolio	benotet	1
PSY-4011	Psychologie	WP	V/S/HS	12	4	Portfolio	benotet	1
MUK-3611	Psychophysiologische Methoden in der Kommunikationswissenschaft	WP	PS	12	4	Forschungsbericht	benotet	1
Modulgruppe: Individuelle Profilierung: Gesellschaft und Politik								
MUK-3042	Praxisprojekt Gesellschaft und Politik	P	S/PS	12	2	Portfolio	benotet	1

PHI-0006	Text und Diskurs	WP	S	12	6	Hausarbeit	benotet	1
SOW-1002M	Analysen gesellschaftlicher Konfliktpotentiale und -dynamiken	WP	V/S/HS	12	4	Hausarbeit	benotet	1
Modulgruppe: Individuelle Profilierung: Medienmanagement, Unternehmenskommunikation und PR								
MUK-3043	Praxisprojekt Medienmanagement, Unternehmenskommunikation, PR	P	S/PS	12	2	Portfolio	benotet	1
MUK-3581	Medienökonomie 1	WP	S/PS	6	2	Hausarbeit, Klausur, Fallarbeit	benotet	1
MUK-3582	Medienökonomie 2	WP	S/PS	6	2	Hausarbeit, Klausur, Fallarbeit	benotet	1
Modulgruppe: Individuelle Profilierung: Journalismus, Digitalisierung und Data Science								
MUK-3044	Praxisprojekt: Journalismus, Digitalisierung und Data Science	P	S/PS	12	2	Portfolio	benotet	1
MUK-1521	Begleitstudium (Unimedien)	WP	S	12	2	Portfolio	benotet	1
MUK-3611	Psychophysiologische Methoden in der Kommunikationswissenschaft	WP	PS	12	4	Forschungsbericht	benotet	1
MUK-2502	Fachjournalismus	WP	PS	6	2	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Konzeption und Durchführung eines Medienprojektes, Fallarbeit	benotet	1
MUK-2503	Meinungs- und Marktforschung	WP	PS	6	2	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Konzeption und Durchführung eines Medienprojektes, Hausarbeit	benotet	1
Modulgruppe: Kommunikationspraxis								
MUK-3050	Kommunikationspraxis und -coaching	WP	S/PS	6	2	Fallarbeit, Portfolio, Projektarbeit in schriftlicher Form	unbenotet	1
SZF-0201*	Français 1 (6 LP)	WP	SpÜ	6	4	Klausur	unbenotet	1
SZI-0201*	Italiano 1 (6 LP)	WP	SpÜ	6	4	Klausur	unbenotet	1
SZS-0201*	Español 1 (6 LP)	WP	SpÜ	6	4	Klausur	unbenotet	1
*Die Sprachmodule bilden eine exemplarische Auswahl; weitere Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Sprachen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.								
Modulgruppe: Qualifizierungsmodule								
MUK-3998	Masterseminar	P	S	6	2	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	benotet	1
MUK-3999	Masterarbeit	P	-	24	0	Masterarbeit**	benotet	1